

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0462/2014</b>
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492-33 00
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 11.08.2014

Betrifft

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung "Münster Marketing"
3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die "citeq"

Beratungsfolge

18.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
21.08.2014	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
21.08.2014	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
26.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
26.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
26.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
10.09.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.09.2014	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung „Münster Marketing“ (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „citeq“ (Anlage 3) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

## **Begründung:**

### I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

#### **zur Änderung des § 16 Absatz 4:**

§ 16 Abs. 4 der Hauptsatzung regelt die Vertretung des Oberbürgermeisters in den Sitzungen der Bezirksvertretungen. Die Verwaltung schlägt vor, über die bisherige Regelung hinaus auch die Vertretung durch die Leitungen der Bezirksverwaltungen textlich vorzusehen. Dadurch ist zum einen sichergestellt, dass die Vertretung in der Regel von einer/m Mitarbeiter/in der Verwaltung mit ausgeprägter Ortskenntnis wahrgenommen wird und zum anderen, dass hier die Ortskenntnis über eine besoldungsmäßige Einordnung gesetzt wird. Bei der Neubesetzung der Stellen der Leitungen der Bezirksverwaltungen ist dauerhaft nicht sichergestellt, dass unmittelbar oder mittelbar eine Eingruppierung in den höheren Dienst erfolgen wird. Dies ist nach Meinung der Verwaltung auch nicht in jedem Fall zwingend erforderlich.

#### **zur Anlage 2 der Hauptsatzung:**

Gemäß § 21 Abs. 1 entscheiden die Bezirksvertretungen auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Zu diesen Angelegenheiten zählt der Ausbau, Umbau sowie die Unterhaltung und Ausstattung der bezirksbezogenen öffentlichen Einrichtungen. Zu diesen Einrichtungen zählen gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1 1. Spiegelstrich die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Dieser Anteil wird jeweils zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag zum 15.10. des Vorjahres festgestellt. Nach Auswertung der von den Schulen zugesandten Daten ergeben sich folgende Änderungen:

BV-Mitte:	es entfällt	Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium
BV-West:	neu	Sekundarschule Roxel
BV Nord:		Änderung der Bezeichnung der Schulform
BV Hiltrup:	es entfällt neu	Grundschule Loevelingloh Primusschule, Standort Hogenbergstraße

### II. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung „Münster Marketing“

Bei der Beschlussfassung im Juli 2014 ist in zwei Paragraphen die Bezeichnung Werksausschuss nicht durch Betriebsausschuss ersetzt worden. Dies wird mit dieser Vorlage nachgeholt.

### III. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „citeq“

Mit dieser Satzungsänderung wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

in Vertretung

gez.  
Alfons Reinkemeier  
Stadtkämmerer

#### Anlagen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung „Münster Marketing“  
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „citeq“